

Verkündungsblatt | 44. Jahrgang | Nr. 83

Amtliche Mitteilung

26.09.2023

**Zweite Ordnung zur Änderung der
Studiengangsprüfungsordnung (StgPO)
für den Masterstudiengang
Informatik des Fachbereichs Informatik
an der Fachhochschule Dortmund**

**Zweite Ordnung zur Änderung
der Studiengangsprüfungsordnung (StgPO)
für den Masterstudiengang Informatik
des Fachbereichs Informatik
an der Fachhochschule Dortmund**

21. September 2023

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 und des § 64 Absatz 1 in Verbindung mit § 22 Absatz 1 Nummer 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG vom 16.09.2014 -GV.NRW S.547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Studiengangsprüfungsordnung (StgPO) für den Masterstudiengang Informatik des Fachbereichs Informatik an der Fachhochschule Dortmund vom 10. Mai 2019 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 40. Jahrgang, Nr. 37 vom 17.05.2019), zuletzt geändert durch Ordnung vom 30. November 2022 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 43. Jahrgang, Nr. 96 vom 06.12.2022), wird wie folgt geändert:

1. **§ 19** Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt ersetzt:
„Für ein angestrebtes Auslandsstudiensemester oder ein In- oder Auslandspraktikum steht ein Mobilitätsfenster im dritten Semester zur Verfügung.“
2. **Anlage 1 (A)** Studiengang Informatik – Vertiefungsrichtung Praktische Informatik wird wie folgt geändert:
 - a) das Modul „Entwurfsmuster und komponentenbasierte Systeme“ im Themenbereich „Vertiefungsrichtung Praktische Informatik (Wahl 4 aus 7)(MIPM-47530)“ wird umbenannt in „Entwurf und Modellierung komplexer Software-Architekturen“.
 - b) Im Wahlpflichtmodulkatalog wird der Text des Moduls „Wahlpflichtprüfungsleistungen 1 (INPM-46995)“ ersetzt durch „Wahlpflichtprüfungsleistung 1 eines anderen Studiengangs bzw. einer anderen Hochschule bzw. einer Vorgängerprüfungsordnung des gleichen Studiengangs *)“.
 - c) Im Wahlpflichtmodulkatalog wird der Text des Moduls „Wahlpflichtprüfungsleistungen 2 (INPM-46996)“ ersetzt durch „Wahlpflichtprüfungsleistung 2 eines anderen Studiengangs bzw. einer anderen Hochschule bzw. einer Vorgängerprüfungsordnung des gleichen Studiengangs *)“.
 - d) Im Wahlpflichtmodulkatalog wird der Text des Moduls „Wahlpflichtprüfungsleistungen 3

(INPM-46997)“ ersetzt durch „Wahlpflichtprüfungsleistung 3 eines anderen Studiengangs bzw. einer anderen Hochschule bzw. einer Vorgängerprüfungsordnung des gleichen Studiengangs *)“.

e) Die Fußnote *) zu den Modulen INPM-46995, INPM-46996 und INPM-46997 wird ersetzt durch „*) Anrechnung auf Antrag gemäß § 8 RPO“.

3. **Anlage 1 (B)** Studiengang Informatik – Vertiefungsrichtung Technische Informatik wird wie folgt geändert:

a) Im Wahlpflichtmodulkatalog wird das Wahlpflichtmodul „Entwurfsmuster und komponentenbasierte Systeme (INPM-46862)“ umbenannt in „Entwurf und Modellierung komplexer Software-Architekturen“.

b) Im Wahlpflichtmodulkatalog wird der Text des Moduls „Wahlpflichtprüfungsleistungen 1 (INPM-46995)“ ersetzt durch „Wahlpflichtprüfungsleistung 1 eines anderen Studiengangs bzw. einer anderen Hochschule bzw. einer Vorgängerprüfungsordnung des gleichen Studiengangs *)“.

c) Im Wahlpflichtmodulkatalog wird der Text des Moduls „Wahlpflichtprüfungsleistungen 2 (INPM-46996)“ ersetzt durch „Wahlpflichtprüfungsleistung 2 eines anderen Studiengangs bzw. einer anderen Hochschule bzw. einer Vorgängerprüfungsordnung des gleichen Studiengangs *)“.

d) Im Wahlpflichtmodulkatalog wird der Text des Moduls „Wahlpflichtprüfungsleistungen 3 (INPM-46997)“ ersetzt durch „Wahlpflichtprüfungsleistung 3 eines anderen Studiengangs bzw. einer anderen Hochschule bzw. einer Vorgängerprüfungsordnung des gleichen Studiengangs *)“.

e) Die Fußnote *) zu den Modulen INPM-46995, INPM-46996 und INPM-46997 wird ersetzt durch „*) Anrechnung auf Antrag gemäß § 8 RPO“.

Artikel II

Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht. Sie tritt mit Bekanntgabe in den Amtlichen Mitteilungen in Kraft.

Diese Ordnung findet auf alle Studierenden Anwendung.

Nach dem Ablauf von einem Jahr nach Bekanntgabe dieser Ordnung können nur unter der Voraussetzung des § 12 Absatz 5 Nummer 1 bis 4 Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen Rechtes der Hochschule geltend gemacht werden, ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen.

Artikel III

Der Rektor wird ermächtigt, die Studiengangsprüfungsordnung für den Masterstudiengang Informatik der Fachhochschule Dortmund neu bekannt zu machen, dabei die vorstehenden Änderungen einzuarbeiten und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu bereinigen sowie Paragrafenverweise zu aktualisieren.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Informatik vom 12.07.2023 sowie des Rektorats vom 20.09.2023

Dortmund, den 21. September 2023

Die Rektorin
der Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. Tamara Appel